

Stellungnahme des FB3/ SG Tiefbau zur Zulässigkeit von Längsparkständen mit teilweiser Gehwegnutzung im Bereich der KITA/ Holzmarkenstraße/ OT Wolferode

Es ist zu prüfen, ob in der Holzmarkenstraße (Anwohnerstraße mit geringem Verkehrsaufkommen) die Anlage von Längsparkständen unter teilweiser Inanspruchnahme des zwischen 1,00 m und 3,00 m breiten Gehweges aus straßenplanerischer und verkehrsrechtlicher Sicht zulässig und empfehlenswert ist.

1. Grundlagen

Der Beurteilung liegen insbesondere folgende Regelwerke zugrunde:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)
- Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA)
- DIN 18040-3 – Barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrsraum

2. Bestand

- Straßenart: Anwohnerstraße
- Verkehrsbelastung: gering
- Gehwegbreite: 1,00 m – 3,00 m – im Mittel
- Geplant: Längsparken mit teilweiser Befahrung des Gehweges

3. Fachliche Bewertung

Nach den aktuellen technischen Regelwerken ist bei der Planung innerörtlicher Gehwege eine nutzbare Gehwegbreite von regelmäßig etwa 2,50 m anzustreben. Diese Breite gewährleistet insbesondere den Begegnungsverkehr von Fußgängern sowie die Nutzung durch Rollstuhlfahrer, Personen mit Rollatoren und Kinderwagen.

Bereits der vorhandene Gehweg mit einer Breite von im Mittel 1,40 m – 1,60 m unterschreitet diese Regelbreite.

Wird der Gehweg zusätzlich teilweise durch parkende Fahrzeuge genutzt, reduziert sich die verbleibende Gehwegbreite erheblich. Bei einer Überfahrung des Gehweges um beispielsweise 0,80 bis 1,00 m verbleibt lediglich eine Restgehwegbreite von etwa 0,60 m (siehe grafische Darstellung).

Diese Breite reicht für einen barrierefreien Begegnungsverkehr nicht aus. Insbesondere können sich Rollstuhlfahrer, Kinderwagen oder mobilitätseingeschränkte Personen nicht ohne Ausweichmanöver begegnen.

Auch die VwV-StVO fordert ausdrücklich, dass beim zugelassenen Gehwegparken ausreichend Raum für den ungehinderten Fußgängerverkehr verbleiben muss.

4. Besonderheiten einer Anwohnerstraße

Das geringe Verkehrsaufkommen führt zwar zu einer geringeren Belastung der Fahrbahn und reduziert Konflikte zwischen Kraftfahrzeugen.

Für die Anforderungen an den Fußgängerverkehr ist die Verkehrsbelastung jedoch grundsätzlich unerheblich. Die Mindestanforderungen an Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit gelten unabhängig von der Straßenkategorie.

Auch in einer Anwohnerstraße müssen Gehwege ihre Schutz- und Erschließungsfunktion uneingeschränkt erfüllen.

5. Tragfähigkeit des Gehweges

Soll der Gehweg regelmäßig von Kraftfahrzeugen überfahren werden, ist zusätzlich nachzuweisen, dass

- der Oberbau hierfür ausreichend dimensioniert ist,
- keine Schäden an Bordanlagen entstehen,
- unter dem Gehweg verlaufende Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

Diese Anforderungen sind aus Sicht des Fachbereich 3/ Sachgebiet Tiefbau erfüllt, da die Örtlichkeit bereits mit speziellen überfahrbaren Borden ausgelegt ist und eine derartige Nutzung bereits mehrere Jahre stattgefunden hat. Im Laufe dieser Nutzungsdauer zeigten sich im Bereich keinerlei Schäden an der Bordanlage oder am Oberbau des Gehweges.

6. Gesamtabwägung

Unter Berücksichtigung

- der RAS 06,
- der EFA,
- der Anforderungen der VwV-StVO sowie
- der Belange der Barrierefreiheit

ist die Anordnung von Längsparkständen mit teilweiser Nutzung eines lediglich im Mittel 1,40 m – 1,60 m breiten Gehweges fachlich nicht zu empfehlen.

Die verbleibende Gehwegbreite würde die heutigen Anforderungen an einen sicheren und barrierefreien Fußgängerverkehr nicht erfüllen.

7. Ergebnis

Aus Sicht des Fachbereich 3/ Sachgebiet Tiefbau bestehen gegen die Ausweisung von Längsparkständen mit teilweiser Gehwegnutzung bei einer vorhandenen Gehwegbreite von lediglich im Mittel 1,40 m – 1,60 m erhebliche Bedenken.

Eine Anordnung des halbseitigen Gehwegparkens sollte daher nicht erfolgen.

Schlussbemerkung

Die vorstehende Bewertung entspricht dem derzeit anerkannten Stand der Technik gemäß den einschlägigen FGSV-Regelwerken und berücksichtigt die aktuellen Anforderungen an Barrierefreiheit sowie die Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung.

KITA

B
e
b
a
u
n
g

99 m

S
t
r
a
ß
e

1,00 m

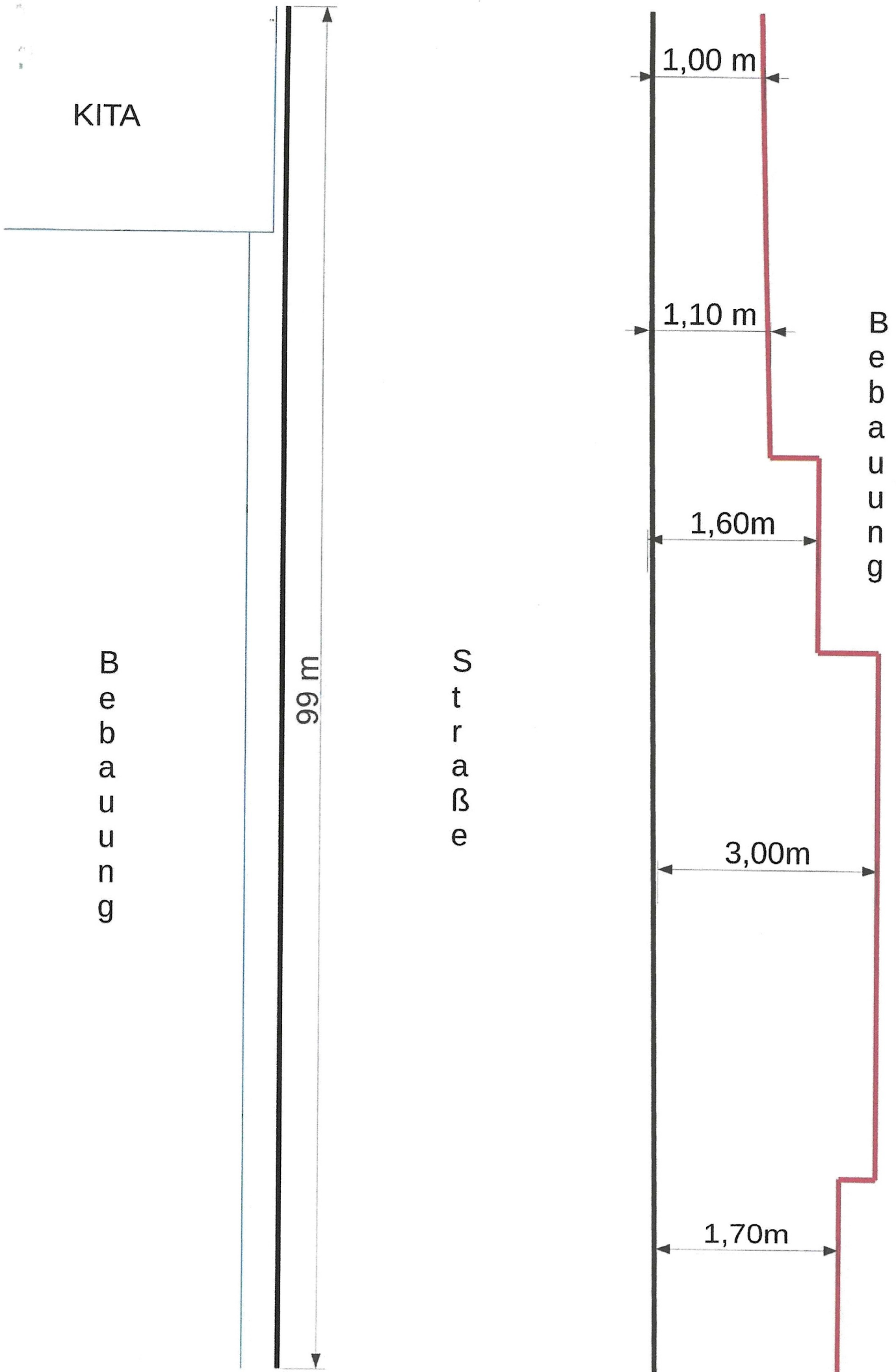
1,10 m

1,60m

3,00m

1,70m

B
e
b
a
u
n
g



Die **FGSV-Regelwerke** sind in Deutschland der maßgebliche Stand der Technik für die Planung von Straßen und Verkehrsanlagen. Für die Anlage von Längsparkständen mit teilweiser Gehwegnutzung sind insbesondere die **RASt 06** und die **EFA** relevant.

1. RAST 06 – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

Die RAST 06 (FGSV-Nr. 200) ist das grundlegende technische Regelwerk für die Planung innerörtlicher Straßen. Die FGSV empfiehlt aktuell zusätzlich die Anwendung der **Ergänzenden Handlungsanleitungen zur Anwendung der RAST 06 (2024)**. FFGSV Verlag+1
Wesentliche Maße

Element	Regelmaß
Gehweg (Regelbreite)	2,50 m
Bewegungsraum Fußgänger	1,80 m
Sicherheitsraum zur Fahrbahn	0,50 m
Sicherheitsraum zur Gebäudeseite	0,20 m
Längsparkstand Breite	2,00 m
Längsparkstand Länge	6,50 m (Regelfall)

Die Regelbreite von **2,50 m** für Gehwege setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- 1,80 m Bewegungsraum,
- 0,20 m Abstand zur Bebauung,
- 0,50 m Sicherheitsraum zur Fahrbahn bzw. zu parkenden Fahrzeugen. FFUSS e.V.

2. EFA 2002 / EFA 2022 – Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen

Die EFA konkretisieren die Anforderungen an eine sichere und barrierefreie Führung des Fußverkehrs.

Wesentliche Aussagen:

- Gehwege sollen grundsätzlich **mindestens 2,50 m nutzbare Breite** besitzen.
- Der Begegnungsverkehr von zwei Fußgängern, Rollstühlen oder Kinderwagen muss möglich sein.
- Engstellen sind nur ausnahmsweise und auf kurzer Strecke zulässig. FFUSS e.V.

3. Konsequenzen für halbseitiges Gehwegparken

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO verlangt für die Anordnung von Gehwegparken ausdrücklich, dass

- genügend Platz für den unbehinderten Fußgängerverkehr,
- auch mit Rollstuhl und Kinderwagen im Begegnungsverkehr, verbleibt.

Aus RAST und EFA wird deshalb heute regelmäßig gefolgert, dass **nach Abzug der von parkenden Fahrzeugen beanspruchten Gehwegfläche eine nutzbare Restgehwegbreite von etwa 2,50 m verbleiben sollte**. Diese Auffassung wird inzwischen auch von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgegriffen. VVoris

4. Bedeutung für die kommunale Planung

Für **Neubau oder grundlegende Umgestaltung** gilt:

- 2,50 m nutzbare Gehwegbreite als Regelmaß,
- 2,00 m Breite für Längsparkstände,
- Anordnung von Gehwegparken nur bei ausreichender Restgehwegbreite und Tragfähigkeit des Gehwegs,
- Berücksichtigung der Barrierefreiheit nach DIN 18040-3. VVoris